

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/7521 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

A. Problem

Abschließende Regelung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrerämter in den neuen Ländern unter gleichzeitiger Ablösung der Übergangsregelungen für Lehrer in der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

B. Lösung

Übertragung der Regelungskompetenz zur Einstufung der Ämter für Lehrer mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR auf die neuen Länder. Aufhebung der Übergangsregelungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. Juli 1995.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die Kosten in den Ländern sind abhängig von der Umsetzung der Ermächtigung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/7521 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Dr. Burkhard Hirsch
Berichtersteller

Otto Regenspurger

Gisela Schröter
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung
— Drucksache 12/7521 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Rektoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren der Mittelschulen im Freistaat Sachsen, der Regelschulen im Freistaat Thüringen und von Sekundarschulen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Leiter von Grundschulen und ihre ständigen Vertreter mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen (Klassen 1 bis 4) nach dem Recht der ehemaligen DDR können auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Ämter für Leiter von Grundschulen und deren Vertreter durch Landesgesetz eingestuft werden.“

2. In der Vorbemerkung Nummer 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden dem Absatz 5 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Freistaat Sachsen kann bestimmen, daß die Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen bei einer entsprechenden Verwendung die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer“ führen. Das Land Sachsen-Anhalt kann bestimmen, daß die Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Haupt- und Realschule die Amtsbezeichnung „Sekundarschullehrer“ führen. Der Freistaat Thüringen kann bestimmen, daß die Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei einer entsprechenden Verwendung die Amtsbezeichnung „Regelschullehrer“ führen.“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2a. Nach der Vorbemerkung Nummer 16a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird folgende Vorbemerkung Nummer 16b neu eingefügt:

„16b. Lehrer mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden landesrechtlich eingestuft unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen A ausgewiesen sind.“

3. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert: 3. entfällt

a) In der Besoldungsgruppe A 10 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Seekapitän“ die Amtsbezeichnung

„Lehrer

— als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen — 3) 4) 5)“

eingefügt,

bb) folgende neue Fußnoten 3, 4 und 5 angefügt:

„3) Als Eingangsamt.

4) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.“

b) In der Besoldungsgruppe A 11 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ die Amtsbezeichnung

„Lehrer

— als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen — 5)“

eingefügt,

bb) folgende neue Fußnote 5 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„5) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung oder der entsprechenden Ergänzungsausbildung eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit nachgewiesen haben.“

c) In der Besoldungsgruppe A 12 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die Funktionszusätze

— mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei entsprechender Verwendung — 10)

— mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen oder für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung — 1) 3) 13)

— mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung — 1) 3) 11)

— mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender Verwendung — 1) 3) 11)

— mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung — 1) 3) 11)

— mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung — 1) 3) 12)“

angefügt.

bb) folgende neue Fußnoten 10 bis 13 angefügt:

„10) Für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplom für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11) Für Diplomlehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10), die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist. Gilt entsprechend bei einer Verwendung im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen.

12) Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

13) Auch für Diplomlehrer gemäß Fußnote 11."

d) In der Besoldungsgruppe A 13 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ bei dem ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „16)“ angefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die Funktionszusätze

„— mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen oder für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung — 17) 18)

— mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei entsprechender Verwendung — 19) 20)

— mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung — 19) 21)

— mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung — 22)“

angefügt,

cc) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ bei dem zweiten und dem dritten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „23)“ angefügt,

dd) folgende neue Fußnoten 16 bis 23 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- „16) Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- 17) Fußnote 13 zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- 18) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Stellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich höchstens 10 vom Hundert der für diese Lehrer im Hauptschulbereich vorhandenen Stellen ausgewiesen werden.
- 19) Fußnote 11 zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- 20) Lehrkräfte, die sich in ihrer Tätigkeit an einer Realschule bewährt haben, können in die Laufbahn der Realschullehrer übernommen werden.
- 21) Lehrkräfte mit zwei Fächern des Gymnasiums, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen tätig waren und sich bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.
- 22) Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. Lehrkräfte, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der beruflichen Schule bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.
- 23) Auch für Diplomlehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Erweiterten Oberschule bzw. der Oberstufe der allgemeinbildenden Schule.“

Artikel 2

**Änderung der Zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Befähigungsvoraussetzungen im Ausland erworben worden sind und für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 7 Abs. 1 und die Anlage 1 werden aufgehoben.

Artikel 3**Übergangsvorschriften**

1. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, in welche Ämter der Bundesbesoldungsordnung A Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einzustufen sind, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beamten auf Probe ernannt werden und deren Laufbahnbefähigung nach Bewährung in der Tätigkeit als Lehrer auf einem Dienstposten festgestellt worden ist, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat (Artikel 37 Abs. 2 und Anlage I Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages).
2. Ist einem Lehrer bereits ein in der Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung genanntes Amt übertragen worden, gilt er bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1 als in das nach der Rechtsverordnung maßgebende Amt der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet; Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gilt entsprechend.
3. Die landesrechtlich auszubringenden Ämter sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen A der Länder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ausgewiesenen Lehrerämter einzustufen. Abweichend von Artikel 2 finden die Regelungen in § 7 Abs. 1 und der Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bis zur entsprechenden Ergänzung der Landesbesoldungsgesetze weiterhin Anwendung.
4. Soweit für die Übernahme von Leitungsfunktionen eine Zulage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 7 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gezahlt wird, erhält der Beamte, abweichend von Artikel 2, bis zur Verleihung eines seiner Funktion entsprechenden Amtes weiterhin eine Zulage in jeweils entsprechender Anwendung der genannten Regelungen.
5. In Brandenburg dürfen Lehrer mit einer nach dem Recht des Landes Brandenburg erworbenen Lehrbefähigung bis zu einer abschließenden bundesgesetzlichen Einstufung landesgesetzlich höchstens wie folgt eingestuft werden:

Artikel 3**Übergangsvorschrift**

Abweichend von Artikel 2 gelten § 7 Abs. 1 und die Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bis zur entsprechenden Ergänzung des Landesrechts weiter, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1995.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bei einer Verwendung in der Primarstufe (Klassen 1 bis 6) in die Besoldungsgruppe A 12,
- bei einer Verwendung in der Sekundarstufe I (Klassen 7 bis 10) in die Besoldungsgruppe A 12 und mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert der für diese Lehrer ausgebrachten Stellen in die Besoldungsgruppe A 13.

Für Lehrer mit einer Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II ist bei einer entsprechenden Verwendung das in der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachte Amt „Studienrat“ Eingangsamt.

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Neubekanntmachung
des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

entfällt

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Otto Regenspürger und Gisela Schröter

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/7521 wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1994 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen. In der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Juni 1994 wurde der Gesetzentwurf nachträglich an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, daß er sich nicht in der Lage sieht, dem vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung in der gegenwärtigen Fassung zuzustimmen.

Er hat statt dessen einstimmig bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Entwurf dahin gehend zu ändern, daß den neuen Ländern bei der beseoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrämter ausreichend Spielraum eingeräumt wird, um sie entsprechend der jeweiligen bildungspolitischen Schwerpunktsetzung nach Maßgabe des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 und der jeweiligen finanziellen Situation länderspezifisch vorzunehmen. Hierdurch dürfen jedoch für die westlichen Länder keine Entscheidungen über deren Beseoldungseinstufungen geschaffen werden.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste zugestimmt.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 anberaten und einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit großer Mehrheit gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages stimmt dem vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung in der gegenwärtigen Fassung nicht zu.

Er empfiehlt statt dessen, daß den Ländern bei der beseoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrer ausreichend Spielraum eingeräumt wird, um Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Ämter ausgewiesen sind.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Länder diese Altfallregelung bis zum 1. Juli 1995 getroffen haben werden.“

Der Ausschuß hat sodann einen Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag hat folgenden Inhalt:

„Der Einigungsvertrag sieht in Artikel 37 Abs. 2 vor, daß die Kultusministerkonferenz über die Anerkennung von Lehramtsprüfungen entscheidet. Dementsprechend hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluß vom 7. Mai 1993 die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu den herkömmlichen Laufbahnen vorgenommen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates weicht von diesem Beschluß in wichtigen Teilen ab, z. B. werden die Unterstufenlehrkräfte in die Beseoldungsgruppe A 10/A 11 statt in die Beseoldungsgruppe A 11/A 12 eingestuft.“

In seiner Sitzung am 23. Juni 1994 hat der Ausschuß dann dem Gesetzentwurf in der Form eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppen zugestimmt, der aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für die abschließende Regelung der beseoldungsrechtlichen Einstufung der Ämter für Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen bundesrechtlichen Einzelregelung eine Ermächtigung an die Länder zur landesrechtlichen Regelung ausreicht. Insgesamt handelt es sich um Übergangsrecht für auslaufende Ämter, die nur Landesbeamte betreffen.

Bei der vorgesehenen Regelung durch die einzelnen Länder wird der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes in Bund und Ländern gewahrt, weil die landesrechtliche Einstufung nach sachgerechter Bewertung aufgrund eines Vergleichs mit den in der Bundesbeseoldungsordnung A und in den Landesbeseoldungsordnungen A ausgewiesenen Ämtern für Lehrer zu erfolgen hat. Bis zur Regelung in den Ländern bleiben die Vorschriften der Zweiten Beseoldungs-Übergangsverordnung für die Lehrämter übergangsweise — längstens jedoch bis zum 1. Juli 1995 — in Kraft.

Die vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagenen Regelungen für Lehrer mit einer nach neuem Länderrecht

erworbenen Lehrbefähigung sind nicht aufgegriffen worden.

Der Innenausschuß hat das Bundesministerium des Innern gebeten zu prüfen, ob im Hinblick auf Artikel 74 a GG wegen der besonderen Schulformen in den neuen Ländern (z. B. Mittelschule in Sachsen, Regelschule in Thüringen und Sekundarschulen) eine bundesgesetzliche Besoldungsregelung notwendig ist. Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, bei den Ländern eventuellen weiteren Regelungsbedarf aufgrund der Fortentwicklung der Schulorganisation zu ermitteln.

Bonn, den 23. Juni 1994

Dr. Burkhard Hirsch
Berichtersteller

Otto Regenspurger

Gisela Schröter
Berichterstatlerin

